

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 23 (1982)
Heft: 3

Artikel: Kriegszustand im Reglement
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kriegszustand im Reglement

Laszlo Revesz zu den amtlichen Normen des Militärregimes in Polen

Der Kriegszustand in Polen bedeutet auch Kriegsrecht für Land und Leute. Wie sieht es aus? Prof. Revesz legt hier das amtliche Inventar vor. Eine militärpolitische Normierung von gewaltigem Ausmass,

die allen bestehenden Strukturen verpasst wurde. Die Frucht einer geheimen Planung von langer Hand, mit dem Ziel einer endgültigen Umgestaltung.

In der Nacht zum 13. Dezember 1981 verabschiedete der Staatsrat (das kollektive Staatsoberhaupt) seinen Beschluss über die sofortige Einführung des Kriegszustandes im ganzen Land. Es sei unerlässlich, so betonte er in seiner Begründung, die grundlegenden Interessen der Volksrepublik und der Staatsbürger zu sichern sowie die Funktionsfähigkeit der Behörden zu gewährleisten. («Trybuna Ludu» — im folgenden TL abgekürzt —, Warschau, 14.12.1981)

Zu sichern gab es in Wirklichkeit nichts weiter als die Herrschaft der Parteiführung. Bis dahin hatte sie beharrlich an der Losung festgehalten: «Für alles, was im Land geschieht, trägt die Partei die Verantwortung.» Im entscheidenden Moment nun, da es um die Verantwortung für die Ruinierung des Landes ging, nannte sie andere Kräfte für den bisherigen Zustand verantwortlich, in erster Linie die unabhängige Gewerkschaft Solidarnosc und den Unabhängigen Studentenverband (NSZ), ferner die «illegalen, mit den imperialistischen Kräften zusammenarbeitenden Intellektuellengruppen» (KOR und KPN, Konföderation unabhängiges Polen).

Den betreffenden Organisationen wurde keinerlei Möglichkeit gewährt, zu den in der Folge ständig wiederholten Beschuldigungen Stellung zu nehmen.

Bei der Ausrufung des Kriegsrechts berief sich der Staatsrat auf Artikel 33, Absatz 2 der Verfassung von 1976:

«Der Staatsrat kann den Kriegszustand über die Volksrepublik Polen oder über einen Teil davon verhängen, wenn dies im Hinblick auf die Verteidigungsfähigkeit oder Sicherheit des Staates erforderlich ist. Aus den gleichen Gründen kann der Staatsrat eine teilweise oder allgemeine Kriegsmobilmachung verkünden.»

Gefährdet war allerdings nicht die Sicherheit des Staates, sondern die Herrschaft einer Gruppe von Leuten, die gegen das Volk regierten, im höheren Interesse des sowjetischen Nachbarn.

Der Kriegszustand suspendierte viele Grundrechte, die in den Gesetzen oder/und in internationalen Verträgen (z. B. in den beiden Menschenrechtskonventionen vom 16.12.1966) gewährleistet waren: die Unantastbarkeit der Person (Verfassung, Art. 87, Abs. 1) und der Wohnung, das Briefgeheimnis (Art. 87, Abs. 2), die Rede-, Presse-, Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit (Art. 83, Abs. 1). Ausserdem wurde die Staats- und Wirtschaftsverwaltung unter Militärkontrolle gestellt, das Zensurgesetz vom Juli 1981 suspendiert.

Am gleichen Tag wurden weitere Dekrete erlassen. Sie betrafen *Sonderverfahren* bei zahlreichen strafbaren Handlungen, die *Zuständigkeit der Militärjustiz* bei bestimmten «Delikten», die Aenderung von Struktur und Zuständigkeit der Militärgerichte und der Militär-anwaltschaft «für die Dauer des Kriegszustandes», die Aenderung von Gesetzesbestimmungen über die allgemeine Wehrpflicht vom 21.11.1967 usw. (alle Dekrete erschienen im Amtsblatt «Dziennik Ustaw PRL», Nr. 29/1981 vom 14.12.1981).

Befehle und Verbote

Am 13. Dezember gab man der Bevölkerung die wichtigsten Befehle und Verbote durch Strassenplakate zur Kenntnis.

1. Verboten wurde jegliche Versammlung, Kundgebung, künstlerische oder unterhaltende Vorführung und Sportveranstaltung ohne speziel-

le Erlaubnis. Ausgenommen blieben Gottesdienste innerhalb der Kirchen.

2. Verboten wurden die Verbreitung von Drucksachen und Informationen mit welchen Mitteln auch immer und die Nutzung von Verfielfältigungseinrichtungen.

3. Verboten wurden Touristik und Wassersport.

4. «Suspendiert» wurde das Recht auf Streiks und Protestaktionen (diese sind somit verboten).

5. «Suspendiert» wurde die Tätigkeit der Gewerkschaften und zahlreicher anderer Vereinigungen, so der Studentenorganisationen, der Vereinigung Polnischer Journalisten, des Akademikervereins usw.

6. Jedem Bürger ab 13. Altersjahr wurde befohlen, Identitätskarte oder Schülerausweis auf sich zu tragen.

7. Eingeschränkt wurde die Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes. Ohne Sondererlaubnis darf sich niemand an einen andern Ort begeben. Von 22 bis 6 Uhr gilt Ausgehverbot.

8. Feuerwaffen, einschliesslich Sportwaffen, Munition und Explosivmaterial müssen bei den Behörden abgegeben werden.

Gleichzeitig wurden die Bürger mit neuen Dienstverpflichtungen bekannt gemacht:

1. Militärdiensttaugliche und Reservisten können jederzeit zum aktiven Militärdienst einberufen werden.

2. Personen, die bei der Zivilverteidigung eingeteilt sind, können ebenfalls verpflichtet werden, persönliche und «sachliche» Dienste im Interesse der Verteidigung zu leisten.

Strafrechtliche Bestimmungen

Das Dekret führte *Standgerichtsverfahren* bei 87 strafbaren Handlungen ein.

Die Gerichte sind bei der Urteilsfällung nicht an das Strafgesetzbuch gebunden, sondern können wesentlich schärfere Strafen verfügen. Die niedrigste Strafe in diesen Verfahren ist der Freiheitsentzug bis zu drei Jahren. Für Delikte mit grösserer «Sozialgefährlichkeit» ist Freiheitsentzug bis zu 25 Jahren *oder der Tod* vorgesehen.

Zu dieser Kategorie von strafbaren Handlungen gehören unter anderem: Verletzung der politischen und wirtschaftlichen Staatsinteressen, Mord, schwere Körperverletzung, Einbruchdiebstahl, Raub, Diebstahl am sozialistischen Eigentum, Ueberfall auf «öffentliche Funktionäre», Spekulation (wenn sie einzige Einnahmequelle ist), öffentliche Unterstützung von Delikten, Aufruf zum Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten, Teilnahme an einer illegalen Vereinigung, Organisation oder Leitung von Streiks, Schwächung der staatlichen Verteidigungsbereitschaft, Nötigung anderer Personen zum Streik usw.

In diesen Fällen setzt man Wojewodschaftsgerichte aus drei Berufsrichtern ein; die normale Zusammensetzung von einem Berufsrichter und zwei Volksbeisitzern ist aufgehoben. Das Urteil ist endgültig und rechtskräftig (Nebenstrafen betreffen gänzliche oder teilweise Vermögenskonfiskation).

Fälle von «schwerwiegenden staatsfeindlichen Delikten» behandelt die *Militärjustiz*; die Militärgerichte können einzelne Verfahren auch an die oben erwähnten wojewodschaftlichen Sondergerichte überweisen, wenn die Interessen der Öffentlichkeit dies verlangen. Bei Mangel an regulären Militäranwälten kann man Personen mit entsprechender Bildung (Sicherheitsdienst?) einberufen. Viele Vorkehrungen sind zur Abwicklung einer grossen Zahl von Verfahren bestimmt.

Für Delikte mit Höchststrafen bis zu drei Jahren führte das Dekret das «vereinfachte Verfahren» ein, bei dem nicht einmal eine Anklageschrift vonnöten ist. Gibt es sie doch, braucht sie nicht begründet zu werden.

Eine weitere Möglichkeit ist das «beschleunigte Verfahren». Es gelangt bei Fällen von Rowdytum, Schlägereien, Kleinspekulationen usw. zur Anwendung. Falls man den Täter auf frischer Tat oder kurz danach ertappt, bedarf es keiner Untersuchung. Strafen: Freiheitsentzug bis zu 2 Jahren und Bussen bis zu 100 000 Zloty. (TL, 15.12.81)

Als «Präventivmittel» erlaubt das Dekret die Internierung von Personen ab vollendetem 17. Altersjahr, gegen welche der Verdacht vorliegt, dass sie in Freiheit die Rechtsordnung nicht einhalten würden oder die Sicherheit des Staates gefährden könnten. Das Prinzip von Strafe ohne Schuld also.

Die Internierung erfolgt auf Befehl des Kommandanten der Wojewodschaftspolizei. Die Anrufung eines Gerichtes ist nicht möglich. Rekurse sind dem Innenministerium vorzulegen, im Falle von Ausländern einer eigens dazu geschaffenen Internierungskommission. («Kurier Polski», 11.1.1982, und «Dziennik Polski», Nr. 29/1981, Posten 168)



Nach sechs Wochen, am 25. Januar 1982, stimmte das Parlament rückwirkend der Ausrufung des Kriegsrechts zu. Die Abstimmung im Sejm. «Trybuna Ludu», Warschau, 27. 1. 1982.



Mitglieder des Militärates besuchen eine Militäreinheit. Das Bild erschien am 2./3. Januar in «Zolnierz Wolnosci», dem Organ der politischen Hauptverwaltung der Armee.

Das öffentliche Leben unter militärischer Kontrolle

Zur Durchsetzung des von langer Hand vorbereiteten Kriegszustandes bedurfte es eines eigenen Netzes der Territorialkontrolle.

Wie der Militärerrat auf nationaler Ebene funktioniert, so funktionieren auf lokaler Ebene die Gesellschaftlichen Komitees der Nationalen Rettung, die man sofort aufstellte (TL, 17.12.1981). Sie bestehen praktisch aus ausgewählten Parteileuten und haben die Aufgabe, eng mit den territorialen Operativgruppen der Armee zusammenzuarbeiten (TL, 11.1.1982). Zu Beginn des Jahres zählte man 300 solcher Komitees. (TL, 13.1.1982)

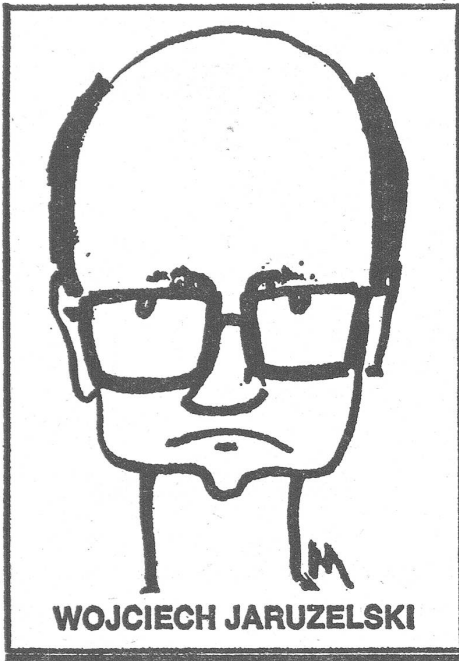
Den «wichtigsten Faktor» zur Stabilisierung der Lage stellen indessen die sog. *Wojewodschaftlichen Verteidigungskomitees* dar. Sie haben Ruhe und Ordnung herzustellen, und sie haben zu gewährleisten, dass die Bevölkerung ihrer Arbeit nachgeht. Schon in der ersten Woche ihres Bestehens haben sie 90 führende Funktionäre «abgelöst». Sie sind ermächtigt, Beschlüsse «abgelöst». Sie sind ermächtigt, Beschlüsse und Verfügungen zu verabschieden, ebenso Direktiven zu erlassen, welche für die staatlichen Behörden verbindlich sind. Sie haben ein gesamt-

haftes Kontrollrecht über alle Wojewodschaftsorgane und «gewährleisten die Disziplin». (TL, 2./3.1.1982)

Die weiter oben erwähnten territorialen *Operativgruppen* der Armee waren schon vor der Verkündung des Kriegszustandes entstanden, damals mit dem nominellen Auftrag, der Bevölkerung bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu helfen und mit den Behörden «zusammenzuarbeiten». Seit dem 13. Dezember haben sie grössere Kompetenzen und bilden offenbar eine wichtige Stütze des neuen Regimes. Sie mischen sich insbesondere in die Personalpolitik von Lokalbehörden und Betrieben ein; sie beantragen nämlich beim Militärerrat die Entlassung oder Ernennung von Funktionären. (TL, 18.12.1981)

Seit dem Staatsstreich heissen die Leiter der Operativgruppen nun *Militärkommissare*. Deren Ernennung ist Sache der Kommission für Landesverteidigung (Chef: Jaruzelski). Gleichzeitig sind die Operativgruppen bestandesmässig verstärkt und hierarchisch neu strukturiert worden. Die Militärkommissare sind überall zu finden: in Ministerien, Wojewodschafts-, Stadt- und Gemeinderäten sowie in vielen Betrieben. (TL, 23.12.1981)

Die Partei ihrerseits hat mit mobilisierbaren Aktivisten sog. *Arbeiterwache-Einheiten* aufgestellt.



Sie patrouillieren in verschiedenen Ortschaften mit einer Armbinde (Aufdruck «PRL» für Polnische Volksrepublik) auf den Strassen. Laut eigenen Angaben will die Partei damit ihre «Solidarität mit der Bevölkerung» und ihre «Sorge um die Sicherheit der Bürger» bekunden. (TL, 16.12.1981)

Das neue Regime lässt auch *den Schulen militärische Hilfe* angedeihen. Besondere Offiziere greifen den Lehrern bei der vaterländischen Erziehung der Jugend unter die Arme und erläutern den Schülern die Notwendigkeit des Kriegszustandes. (Vermutlich handelt es sich um Offiziere des Sicherheitsdienstes.)

In Stettin allein gab es 1982 schon zwei Tage nach der Aufnahme des zuvor suspendierten Unterrichtes in den Grund- und Mittelschulen rund 300 solcher Offiziere, die zum pädagogischen Dienst abkommandiert waren. (TL, 7.1.1982)

Für Eltern von guten Soldaten hat man spezielle Militärmedaillen gestiftet. (TL, 11.1.1982)

Militarisierung der Wirtschaft

Ein wichtiger Programmpunkt der Junta bestand von Anfang an darin, die Arbeit der militärischen Zucht zu unterstützen.

Die Arbeiterselbstverwaltung wurde suspendiert, und aufgrund des Dekretes über den Kriegszustand sind die wichtigsten Betriebe *«militarisiert»* worden. Das gleiche gilt für die nichtaufgelösten Betriebsvereinigungen, deren Tätigkeit man dem Kriegszustand *«anpasste»*. (TL, 18.12.1981)

Die wenigen Zeitungen, die in den Tagen nach Ausrufung des Kriegszustandes erscheinen konnten, veröffentlichten eine Liste der *«militarisierten Einheiten von Verwaltung und Wirtschaft»*. Was ist darunter zu verstehen?

Die Militarisierung bedeutet, dass die betreffenden Betriebe oder Ämter dem Militärrecht und der Militärdisziplin unterstellt sind. Ueber Stellung, Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer

entscheidet dann nicht mehr das Arbeitsgesetzbuch, sondern das Wehrgesetz. Das Kündigungsrecht ist für die Beschäftigten aufgehoben. Man kann sie nach der Arbeit in Kasernen einschliessen (*«kasernieren»*) und sie zum *Tragen von Uniformen verpflichten*. Für Verletzungen von Recht und *Disziplin* müssen sie sich vor der *Militärjustiz* verantworten. (TL, 17.12.1981)

Die Betriebe haben *«Operativprogramme»* aufzustellen, die von den Militärkommissaren (siehe dort) mitbestimmt werden.

Die *«operative»* Leitung und Koordination von Betrieben und Produktion insgesamt obliegt dem Wirtschaftskomitee des Ministerrates. Das Ministerium für Materialbeschaffung stellt sog. Aufsichtgruppen zur Kontrolle auf. Die Betriebe, Ämter und Institutionen sind einer ausgedehnten staatlich-militärischen Kontrolle unterstellt. (Beschluss des Ministerrates über das Funktionieren der Wirtschaft, TL, 31.12.1981 — 1.1.1982)

Für die *Landwirtschaft* begnügt sich das Regime einstweilen damit, wiederum die sog. Kontraktionsverträge zu fördern. Das sind Lieferverpflichtungen zu Vorfrischpreisen, d. h. Vorverkaufsverträge, welche die Bauern entweder mit staatlichen Ankaufsstellen oder mit der Bauern-Selbsthilfeorganisation (eine Art Genossenschaft) abschliessen müssen oder sollten. Man will die Privatbauern *«bewegen»*, mehr für den Staat zu produzieren. (TL, 11.1.1982)

Schule und Kriegszustand

Ein riesiger *«Sektor»*, den der Kriegszustand heimgesucht hat, ist das Erziehungswesen.

Die Grund- und Mittelschulen haben nach den *«verlängerten»* Winterferien von drei Wochen den Unterricht am 4. Januar wiederaufgenommen. Natürlich nach entsprechenden Vorbereitungen.

Die sog. Schülerautonomie ist der Aufsicht des Lehrkörpers (d. h. der Schulleitung) unterstellt worden. Als Schülerorganisationen bleiben der (nominelle) Verband Polnischer Pfadfinder (ZHP; in Wirklichkeit die polnische Organisation Junger Pioniere) und *«erzieherisch-ideologische Organisationen»*.

Die Lehrer haben von jetzt an die Aufgabe, die Schülerzirkel und Schülerklubs (Sportklubs eingeschlossen) zu leiten und zu kontrollieren.

Für die Schulen gilt nun wiederum — analog zu den Betrieben übrigens — das Prinzip der *«Einmannführung»* durch den Direktor. (TL, 23.12.1981)

Den Lehrern verspricht man Lohnerhöhungen; ab 1. September 1983 sollen sie gehaltmässig den Ingenieuren und Technikern gleichgestellt sein. Ausserdem gesteht man ihnen nach vierjähriger Amtszeit jährlich einen bis 20 Prozent kumulierbaren Zuschlag von 1 Prozent zu. (TL, 7.1.1982)

Von den *Jugendorganisationen* bleiben der Sozialistische Verband Polnischer Jugend (ZMSP, der polnische Konsomol) und der Landjugendverband (ZMW) bestehen. Alle übrigen, und das betrifft insbesondere sämtliche Studentenorganisationen, wurden zunächst suspendiert (*«Monitor Polski»*, Nr. 30/1981) und später zum Teil aufgehoben.

In den Bezirkspartei Komitees sucht man ZMSP-

Gruppen zu bilden, die den Kontakt mit der Jugend herstellen sollen. Eine spätere Rolle in dieser Hinsicht ist dem 1981 gegründeten Kommunistischen Verband Polnischer Jugend zuge-dacht. (TL, 11.1.1982)

Die *Hochschulen* gedachte man ursprünglich etwa Mitte Februar wieder zu eröffnen (TL, 7.1.1982). In einer Anzahl technischer Hochschulen nahm man aber aufgrund eines vom Hochschulministerium verkündeten Beschlusses vom 17. Januar die Arbeit *«schon»* Ende Januar auf; das wurde mit der fortschreitenden *«Normalisierung»* begründet. (TL, 18.1.1982)

Die Hochschulen sind nunmehr dem alten Gesetz von 1958 unterstellt, ohne Rücksicht auf die *«Errungenschaften des Erneuerungsprozesses»*. Es gilt die *«Einmannführung»* durch den Rektor. Die studentische Selbstverwaltung ist suspendiert. Die Schulleitung hat für verschiedene Arbeitsbereiche (Sport, Kultur, wissenschaftliche Zirkel, Klubs und Studentenheime) ihre Bevollmächtigten zu ernennen. Der Rektor kann die Studenten zu gemeinnütziger Arbeit innerhalb und ausserhalb der Schule aufbieten. Ausserdem ist er persönlich zur Kontrolle der Vervielfältigungsanlagen verpflichtet. Ausserhalb der Arbeitszeit darf sich niemand auf dem Hochschulgelände aufhalten.

Während der Gewerkschaftsverband Solidarnosc nach wie vor *«bloss»* suspendiert ist, hat man den *Unabhängigen Studentenverband (NZS)*, die weitaus grösste Studentenorganisation, zu Jahresbeginn *definitiv aufgelöst* (TL, 6.1.1982). Man wirft ihm *«konterrevolutionäre»* Tätigkeiten vor: Kontakte zum feindlichen Ausland, Vervielfältigung und Verbreitung feindlicher Publikationen, Aufrufe zum Boykott des Wehrkunde-Unterrichts, Störung des Schulbetriebs durch Besetzungs- und Streikaktionen, Zusammenarbeit mit inländischen konterrevolutionären und illegalen Organisationen wie KOR und KPN (TL, 31.12.1981 — 1.1.1982). Ein konkreter Vorwurf betrifft die Tatsache, dass der NZS im Juni 1981 auf einer Konferenz in Paris die Gründung einer neuen internationalen Studentenorganisation beantragt hatte — in Konkurrenz zum sowjetisch kontrollierten sog. Internationalen Studentebund (TL, 16.12.1981). Zu seinem 2. Kongress, der am 17. Dezember 1981 in Warschau hätte stattfinden sollen, hatte der NZS 60 ausländische Delegationen eingeladen. (TL, 19.12.1981)

Dem NZS hält man im übrigen seine *«trotzkistischen Neigungen»* vor. Bemerkenswerterweise übergibt man dagegen stillschweigend seine ausgeprägte Zusammenarbeit mit der Kirche; das Thema bleibt ausgeklammert.

Die Beschuldigungen der juntakontrollierten polnischen Presse gegenüber dem NZS beziehen sich auf die Zeit vor dem Putsch. Aber es gab den studentischen Widerstand *nach* dem 13. Dezember, und darüber orientierte auf ihre Art die sowjetische Presse. Der NZS habe auch nach diesem Datum noch *«subversive Aufrufe»* erlassen und Flugblätter mit *«Falschinformation»* verteilt. (*«Prawda»*, 7.1.1982)

Die führenden Persönlichkeiten des NZS sind in Polen entweder in Schnellverfahren abgeurteilt oder ohne Urteil interniert worden. Für sonstige Studentenorganisationen gilt immer noch die *«Suspendierung»*.

Zum Kriegszustand in Polen gehört die Mobilisierung der Arbeitskräfte.

Arbeitsverpflichtungen

Man hat die allgemeine Arbeitspflicht für Männer im Alter von 18 bis 45 Jahren eingeführt. Die Arbeitspflichtigen können von den zuständigen staatlichen oder militärischen Stellen einberufen werden, wobei Ausbildung und Fähigkeit der Abkommandierten «nach Möglichkeit berücksichtigt» werden soll. (TL, 31.11.1981 — 1.1.1982)

Der Arbeitstag ist verlängert worden. Das Dekret über den Kriegszustand ermöglicht es den «militarisierten» Betrieben und Arbeitsstellen, den 12-Stunden-Tag und die 7-Tage-Woche einzuführen. (TL, 18.12.1981)

Bewegungsfreiheit und Kommunikation

Der Kriegszustand hat also die Arbeiter am stärksten getroffen, aber gelähmt hat er alle Staatsbürger. Zur Isolierung aller Unruheherde hat man die *Bewegungsfreiheit* der Bürger *drastisch eingeschränkt*. Für jede Ortsänderung von mehr als 48 Stunden bedarf es einer polizeilichen Genehmigung. Sie wird in der Regel bei Todesfällen in der Familie gewährt oder dann, wenn eine schwere Erkrankung die Pflege durch einen nächsten Familienangehörigen kurzfristig erforderlich macht (TL, 17.12.1981). Alle Gesuche sind schriftlich zu begründen.

Von der Reisebeschränkung ausgenommen sind Parlamentsabgeordnete, Mitglieder der Nationalräte, Parteifunktionäre und weitere befugte

Personen, die sich durch ihren Dienstaussweis legitimieren können. (TL, 7.1.1982)


Das Dekret sah die Möglichkeit von *Kontrolle und Unterbrechung von Telefongesprächen* vor. (In der Praxis sind die interregionalen Telefonverbindungen und manchmal sogar der telefonische Lokalverkehr pauschal unterbrochen worden.) Die Ausgangssperre von 22 bis 6 Uhr wurde während der Feiertage vorübergehend gelockert.

Ein unmittelbares Ziel des Staatsstreiches war die *Verhinderung der freien Informationen*. Mit der Ausrufung des Kriegszustandes wurden zunächst alle Presseorgane, mit Ausnahme der Partei- und Militärzeitungen, eingestellt. Wenn die personellen Säuberungen vollzogen sind und die Kontrolle des Inhalts gewährleistet ist, können andere Zeitungen im Laufe des «Normalisierungsprozesses» wieder erscheinen. Seit Januar wird zum Beispiel der «Kurier Polski», die Zeitung der «Vereinigten Volkspartei», wieder herausgegeben.

Inzwischen sucht sich «die» Partei, die PVAP, die hinter den militärischen Massnahmen in Deckung gegangen war, wieder als solche in Erinnerung zu rufen. Einen Monat nach Ausrufung des Kriegszustandes richtete das Politbüro einen Appell an die Mitgliedschaft, der von Ueberschwemmungen heimgesuchten Bevölkerung behilflich zu sein. Man möge eine Summe in der Höhe eines monatlichen Mitgliedsbeitrags freiwillig für die Geschädigten spenden. (TL, 13.1.1982)

Den (vermutlich stark gelichteten) Reihen der Parteimitglieder wird verkündet, es gelte, das Vertrauen der Bevölkerung in der Partei wiederherzustellen. Bloss hat es nie bestanden. ■

Der Kodex der Erlasse

 <h1 style="text-align: center;">DZIENNIK USTAW</h1> <h2 style="text-align: center;">POLSKIEJ RZECZYPOSPOLITEJ LUDOWEJ</h2>	
Warszawa, dnia 14 grudnia 1981 r. Nr 29	
TRESC:	
Pol:	
DEKRET	
134 — z dnia 12 grudnia 1981 r. o stanie wojennym	309
UCHWALA RADY PANSTWA	
135 — z dnia 12 grudnia 1981 r. w sprawie wprowadzenia stanu wojennego ze względu na bezpieczenstwo panstwa	317
DEKRETY:	
136 — z dnia 12 grudnia 1981 r. o postępowaniach szczególnych w sprawach o przestępstwa i wykroczenia w czasie obowiazywania stanu wojennego	317
137 — z dnia 12 grudnia 1981 r. o przekazaniu do właściwości sądów wojskowych spraw o niektóre przestępstwa oraz o zmianie ustroju sądów wojskowych i wojskowych jednostek organizacyjnych Prokuratury Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej w czasie obowiazywania stanu wojennego	321
138 — z dnia 12 grudnia 1981 r. o przebaczeniu i puszczaniu w niepamięć niektórych przestępstw i wykroczeń	323
ROZPORZĄDZENIA RADY MINISTRÓW:	
139 — z dnia 12 grudnia 1981 r. w sprawie zasad postępowania w sprawach o internowanie obywateli polskich	324
140 — z dnia 12 grudnia 1981 r. w sprawie wykonania przepisów dekretu o stanie wojennym w zakresie łączności	325
141 — z dnia 12 grudnia 1981 r. w sprawie zaszków przysługujących członkom rodziny żołnierzy pełniących czynną służbę wojskową w czasie obowiazywania stanu wojennego	328
142 — z dnia 13 grudnia 1981 r. w sprawie wykonania dekretu o stanie wojennym w zakresie gramadzenia środków pieniężnych, obrotu pieniężnego i obsługi finansowej oraz udzielania kredytów	328
ROZPORZĄDZENIA:	
143 — Ministra Spraw Wewnętrznych z dnia 12 grudnia 1981 r. w sprawie obowiazku złożenia do depozytu broni palnej, amunicji i materiałów wybuchowych oraz zakazu noszenia przedmiotów i narzędzi, których używanie może zagrozić porządkowi publicznemu	330
144 — Ministra Spraw Wewnętrznych z dnia 12 grudnia 1981 r. w sprawie rozkładu na zmianę miejsca pobytu w czasie obowiazywania stanu wojennego oraz zasad i trybu postępowania w tych sprawach	331
145 — Ministra Sprawiedliwości z dnia 13 grudnia 1981 r. w sprawie tymczasowego regulaminu pobytu internowanych w ośrodkach odosobnienia	331

Am 14. Dezember 1981 erschien die längst vorbereitete Dekretierungsausgabe des polnischen Amtsblattes «Dziennik Ustaw». Hier das Inhaltsverzeichnis. Zuvorderst (Nr. 154) das Dekret über die Ausrufung des Kriegszustandes. Insgesamt gab es 12 engabgedruckte Seiten mit Notstandsverordnungen.

Teppiche als Kunstwerke.

Wir haben im Orient Teppiche gefunden, die so einzig sind in ihrer Art, so wertvoll und schön, dass sie die Bezeichnung Kunstwerk ohne weiteres verdienen.

Weiß sie so selten, alt und kostbar sind, haben wir diese Teppiche in einer Sammler-Kollektion zusammengefasst.

Wenn Sie Ihr gutes Geld in wertbeständigen, heute noch günstigen Teppichen anlegen wollen, sollten Sie das lieber heute als erst morgen tun.

Geelhaar

W. Geelhaar AG, Thunstrasse 7, 3000 Bern 6
Marktgasse 42, 3011 Bern
Teppich-Showroom Zürich, Zweierstr. 35, 8004 Zürich

RUSSLAND UND WIR

Zeitschrift und Forum

für jeden Russlandinteressenten.

Angesichts der Vielzahl von Ost-Publikationen erfüllt diese Zeitschrift des deutschen Sprachgebiets, die sich ausschliesslich mit Russland bzw. der Sowjetunion beschäftigt, eine besondere Aufgabe.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinnützigen Körperschaft DEUTSCH-RUSSLÄNDISCHE GESELLSCHAFT e. V. für Deutschland, Frankfurt a.M., stehen hervorragende Fachreferenten für alle einschlägigen Gebiete aus Politik, Geschichte, Militär, Religion und Kirche, Wirtschaft, Emigration, Touristik, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung. Alle wesentlichen Bücher über und aus Russland bzw. der Sowjetunion werden hier besprochen und zu Originalpreisen geliefert — dies gilt auch für russischsprachige Literatur — Russland-Reisen vermittelt. Eine Sprachecke dient der Pflege russischer Sprachkenntnisse.

Jahresbezugspreis DM 12,- zuzüglich Versandkosten (für DRG-Mitglieder im Beitrag — mindestens DM 24,- jährlich — enthalten) Probeexemplare kostenlos.

RUSSLAND UND WIR-VERLAG

Verlag und Handlung
D-6380 Bad Homburg 1
Sindlinger Weg 1, Tel. (06172) 3 51 91